



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2537. Kurfürst Joachim regulirt die Verhältnisse des vom Markgrafen
Hermann dem Kloster Marienthal vereinigten Dorfes Gralslegen, am 17.
Dezember 1532.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2536. Kurfürst Joachim gestattet den Juden zu Meseritz und Schwerin, die Jahrmärkte in der Neumark, sowie in Frankfurt, Croffen, Züllichau, Sommerfeld und im Lande Sternberg zu besuchen, am 24. October 1532.

Wir Joachim, churfurst etc., Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem briue vor vns, vnser erben vnd nachkomen vnd sonst vor allermeniglich, das wir den Juden, so zu Meseritz vnd Schwerin hewflich geseßen, vff Ir vleyßig erfuchen vnd bitten vergont vnd erleubt haben, vorgennen vnd erlawben Inen In crafft vnd macht dits briues, Also, das sye In vnser Newenmarck vber oder, auch In vnsern Stetten Franckfordt, Croffen, Czulch, Sommerfeld vnd Im landt zu Sterneberg bis auf vnser widerruffen die offen Jarmerckten, vnd sonst nicht, mit Irer Waaren vnd Handtirung besuchen vnd daselbs vf die Zeit sicher vnd vnuerhindert fridsam handeln vnd wandeln mogen, doch das sye nicht wuchern, sonder vfrichtige hendell vben vnd gebrauchen, Auch In vnsern vnd andern gewonlichen Zollen geben vnd pflegen, wie sich geburt vnd herkommen ist. Begern darauff an alle die vnsern, so hirmit ersucht vnd angelangt werden, das Ir denselben Juden zu Meseritz vnd Schwerin Solchs, wie obtett, sicherlich, friedelich vnd vngehindert gestaten, vnd sye daran nicht vorhindern wollyt. Daran geschicht vnser wille vnd meynung. Zu Vrkunde mit vnserm zurück aufgedruckten Secret besiegelt vnd Geben zu Coln an der Sprew, am Donrstage nach XI millium virginum, Anno etc. XXXII.

Nach dem Churm. Lehnsopialbuche XXXI, 212.

2537. Kurfürst Joachim regulirt die Verhältnisse des vom Markgrafen Hermann dem Kloster Marienthal vereinigeten Dorfes Graßlegen, am 17. Dezember 1532.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfurst etc., Bekennen vnd thun kundt allermenniglich, denen dyesser vnser offen brief furkompt, Das wir der gemeinen Dorfschafft Graßlegen ernstlich haben ansagen vnd gebieten lassen, Dieweill sich aus etlichen briuen vnd ssegeln öffentlich erfindt, das sye etwan von vnser vorfharen, eym Marggraffen zu Brandenburg, seines namens hermannus, loblicher vnd seliger gedechtnis, zu der Eheren gottes dem Kloster Morgentael gegeben vnd voreigent vnd doch one mittel In vnser Churfurstentumb vnd landt der Marke zu Brandenburg gelegen vnd vns von Oberkeit wegen also zustendig sein, das sye sich auch In allewege an vns vnd die herschafft zu Brandenburg als Iren landesfursten vnd darnach an das Closter Morgentall mit aller vnderthenickeit vnd gehorsam halten vnd darvber wider den Ertzbischoffen zu Magdeburg vnd halber-

stadt, noch Nyemandts anders, keyn gebott oder verbott gestehen, noch einiche schatzung, stewer, dinst, volge oder anders pflegen oder mit vnderthenikeit vorwant sein sollen, bey vermeidung vnser schweren straff vnd vngenade. Vnd wir gebieten gedachter Dorffschafft Grafslegen sollichs alles, wie uorftet, nochmals Ernstlicher meinung hiemit gegenwertiglich vnd In crafft dits briues. Wir, vnser erben vnd nachkomen Marggrauen zu Brandenburg sollen vnd wollen sye auch nhu vnd zu Iderzeit, wie von alters here gescheen, fur vnser vnderthanen erkennen vnd haltten vnd In allewege do bey vnd zur pillickeit schutzen vnd handthaben, Sich menniglich darnach wissen zu richten. Zu vrkundt mit vnserm auffgedruckten Secret besiegelt vnd geben zu Coln an der Sprew, Am Dinstage nach Lucie, Anno Im XV^e vnd Im XXXII.

Relator Joachim Zirer, Secretarius etc.

Nach dem Copiaro des Churm. Lehn-Archives Nr. 34 u. 38, fol. 116.

2538. Bündniß zwischen dem Erzbischof Albrecht zu Magdeburg, dem Kurfürsten Joachim, dem Herzog Georg zu Sachsen und den Herzögen Erich und Heinrich d. J. zu Braunschweig und Lüneburg zur Aufrechterhaltung der Religion und zu gegenseitiger Hilfe, vom 2. Februar 1533.

Von gots gnaden Wir Albrecht, der Hailigen Romischen kirchen des Tittels Sancti petri ad vincula priester, Cardinal vnd legatus etc. —, vor vns, alle vnser nachkommen, Ertzbischoue vnd Bischoue zu Magdeburg vnd Halberstat, auch vnser beide Capittel derselben vnnser kirchen Magdeburg vnd Halberstat, vnd wir Joachim, auch Marggraue zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamrer etc., vor vns, vnser beide Sone, hern Joachim den Jungern vnd Herrn Johans, gebrudern, vnd andere vnser erben vnd nachkommen, Marggrauen zu Brandenburg, vnd wir Georg, Hertzog zu Sachsen, Lanttgrauen In Doringen vnd Marggrauen zu Meissen, vor vns, vnser beide Sone, Herren Johansen vnd Herren Friderichen, gebrudere, vnd ander vnnser erben vnd nachkommen, Hertzogen zu Sachsen, vnd wir Erich vnd Heinrich, geueter, Hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburg, vor vnns, vnnser vnmundigen Sone, erben vnd nachkommen, Hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburg, vnd sonst vor allermeniglich Bekennen, das wir dem allmechtigen got zu lobe vnd ehre, auch In betrachtung der geschwinden leufft vnd zwispaltigkeit vnnfers Cristlichen glaubens, vngehorsam vnd empörung der vnderthanen vnd des gemeinen volcks, so sich teglich Im heiligen Reich teutcher Nation zutragen vnd ernugen, Daraus merckliche Irrung, vffrur, widerwille, pluetvergiessen, verwüstung vnd verterb der land vnd leut zu besorgen sein mag, In einen freuntlichen verstand, vertrag vnd vereinigung nach vermog vnd Inhalt der loblichen Cristlichen abschiede der